Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Wertingen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Wertingen folgende Gebührensatzung für das städtische Freibad auf dem Judenberg.

Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

- 1. Für die Benützung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen wird eine Badegebühr erhoben.
- 2. In allen, aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren, ist die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der das Freibad und seine Einrichtungen benützt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1. Die Gebühr entsteht mit Beginn der Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen.
- 2. Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4 Entrichtung der Benützungsgebühr

- 1. Die Benützungsgebühr wird durch die Lösung einer Benützungskarte (Einzelkarte bzw. Zehnerkarte) entrichtet.
- 2. Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benützung des Bades am Lösungstag. Die Zehnerkarte berechtigt zum zehnmaligen Besuch des Bades. Soweit die Zehnerkarte nicht verbraucht ist, wird die Gültigkeit auf die nach dem Erwerbsjahr folgende Badesaison übertragen.
- 3. Die Jahreskarten, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigen, sind nicht übertragbar. Die Jahreskarten müssen deutlich lesbar mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburtsdatum

sowie dem Jahresvermerk versehen sein. Fehlen diese Merkmale, so ist die Karte ungültig. Bei Überlassung der Jahreskarte an Dritte zur missbräuchlichen Benützung wird die Karte ersatzlos eingezogen.

4. Gelöste Benützerkarten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

§ 5 Gebührenhöhe

A. Eintrittsgebühren zum einmaligen Eintritt (Einzelkarte) mit Wechselkabine, Schränkchen oder Kleiderablage

I. von Montag bis Freitag

٠.	von montag bio i roitag	
	1. Erwachsene	4,00 DM
	Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen)	2,00 DM
	2. Jugendliche von 14 mit 17 Jahren	2,00 DM
	3. Kinder von 6 mit 13 Jahren	1,50 DM
	Geschlossene Schulklassen, je Schüler und je Betreuer	1,00 DM
	5. Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis zu 17 Jahren	gebührenfrei
II. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen		
	1. Erwachsene	5,00 DM
	2. Jugendliche von 14 mit 17 Jahren	2,50 DM
	3. Kinder von 6 mit 13 Jahren	1,80 DM
	Geschlossene Schulklassen, je Schüler und je Betreuer	1,00 DM

B. Zehnerkarten (übertragbar):

bis zu 17 Jahren

1. Erwachsene 35,00 DM

gebührenfrei

5. Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche

2. Jugendliche von 14 mit 17 Jahren3. Kinder von 6 mit 13 Jahren10,00 DM

C. Jahreskarten mit Wechselkabine Schränkchen oder Kleiderablage (nicht übertragbar):

 Familienkarte einschließlich Kinder bis zu 17 Jahren (für jedes Familienmitglied wird eine Zusatzkarte mit Unter-Nr. ausgestellt)

110,00 DM

2. Erwachsene

70,00 DM

3. Jugendliche von 14 mit 17 Jahren

40.00 DM

4. Kinder von 6 mit 13 Jahren

30,00 DM

D. Karten für Dauerkabinen:

Für die Benützung von Dauerkabinen (soweit vorhanden) wird zu den unter A bis C aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 2,00 DM pro Tag erhoben. Kinder bis zu 16 Jahren können in die Kabine mitgenommen werden.

E. Besucherkarten

1,00 DM

F. Sonstige Gebühren

1. Reinigungsentgelt bei Verunreinigungen

bis zu

50,00 DM

2. Verlorene Garderobenmarke

2,00 DM

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit

- Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % und darüber haben die für Jugendliche (§ 5 Buchst. A Ziffer I Nr. 2, Ziffer II Nr. 2, Buchst. B Nr. 2 und Buchst. C Nr. 3) festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
- Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch für Lehrlinge, Studierende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende ab vollendetem 18. Lebensjahr, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen werden kann (Ausweis,
 Bestätigung usw.).
- 3. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, wird keine Benützungsgebühr erhoben.

- 4. Aktive Angehörige der Wasserwacht Wertingen, die sich an der Überwachung des Bäderbetriebes beteiligen, haben freien Eintritt.
- 5. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen unbillig wäre.

§ 7 Sicherung

- 1. Die von der Stadt bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu prüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Benützerkarte ist oder ob er die richtige Benützungsgebühr entrichtet hat.
- 2. Jeder Benützer ist verpflichtet
 - a) beim Eintritt seine Benützerkarte vorzuzeigen,
 - b) sich über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenensatz abweichende Benützungsgebühr beanspruchen möchte.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, dass er eine entstandene und fällige Gebühr schuldhaft hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet wird nach Art. 14, 15 oder 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Wertingen vom 16.05.1981 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 13.05.19996 außer Kraft.

Wertingen, den 15.06.2000

STADT WERTINGEN

Riesebeck

1. Bürgermeister